

Aufbaubestimmungen: WICHTIGE TERMINE

Sehr geehrter Aussteller,

als Dienstleistungsunternehmen sind wir im Kontakt mit dem Aussteller um eine effiziente und unbürokratische Zusammenarbeit bemüht. Durch die Fülle von technischen und organisatorischen Hinweisen kommen wir aber ohne das „Kleingedruckte“ nicht aus. Wir bitten Sie deshalb, diese Informationen sorgfältig durchzulesen – das gilt auch für Ihre Mitarbeiter. Die Technischen Mitteilungen sowie die Ausstellungsbedingungen sind Vertragsbestandteil Ihrer Beteiligung an der Messe Reisen & Caravan.

Auf- und Abbautermine

Beginn des Aufbaus: Mittwoch, 26. Oktober 2022, 7.00 – 21.00 Uhr
Donnerstag, 27. Oktober 2022, 7.00 – 21.00 Uhr
Beendigung des Aufbaus: Freitag, 28. Oktober 2022, bis 8.00 Uhr

Abbau:

Beginn des Abbaus: Montag, 31. Oktober 2022, 18.30 – 22.00 Uhr
Beendigung des Abbaus: Dienstag, 1. November 2022, 7.00 – 14.00 Uhr

Kaution: Aufbau

Mittwoch, 26. Oktober 2022 und Donnerstag, 27. Oktober 2022
PKW maximal 2 Stunden - Kaution € 50,- mit Anhänger € 100,-
Kleintransporter und LKW maximal 3 Stunden - Kaution € 50,- mit Anhänger € 100,-

Kaution während der Ausstellung: 9.00-18.45 Uhr: Nur zur Anlieferung
alle Fahrzeuge Kaution € 50,- mit Anhänger € 100,-,

Öffnungszeiten Ausstellungsleitung:

täglich 8.00 – 18.30 Uhr, Do., 27. Oktober 2022 bis 20.00 Uhr

Stände, deren Aufbau bis 12 Uhr des letzten Aufbautages nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers tapeziert und gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden. Bei Überziehung des Abbautermins werden Ihnen die Kosten, die uns die Messe berechnet, in Rechnung gestellt.

Einfahrt von Kraftfahrzeugen

Die auf dem Veranstaltungsgelände aufgestellten Verkehrszeichen sind wie amtliche Zeichen im öffentlichen Straßenverkehr verbindlich. Die RAM Regio Ausstellungs GmbH und die Messe Erfurt GmbH behalten sich bei Zuwiderhandlungen entsprechende Maßnahmen vor. Das Parken im Ausstellungsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen können die Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden. Während der Auf- und Abbauzeit dürfen die Fahrzeuge nur zum **Be- und Entladen** an die Hallen fahren. **Das Befahren der Hallen ist nur nach vorheriger Absprache + Terminbestätigung am 1. Aufbautag bis 12 Uhr gestattet.** Nach Beendigung dieser Tätigkeit sind die Fahrzeuge unverzüglich auf den ausgewiesenen Parkplätzen oder außerhalb des Geländes abzustellen.

Das Übernachten im Ausstellungsgelände, insbesondere in Campingwagen u. Ä., ist verboten.

Bauabnahme

Alle Stände, die Speisen und/oder Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, müssen am letzten Aufbautag ab 11.00 Uhr besetzt sein. Bei der Abnahme festgestellte Mängel müssen am gleichen Tag beseitigt werden. Eine spätere Abnahme ist nicht möglich und kann die Schließung des Standes zur Folge haben.

Ausstellerausweise

Die Anzahl der im Standpreis enthaltenen Ausstellerausweise richtet sich nach der gebuchten Standgröße. Zusätzliche Ausweise können bei berechtigtem und von der Ausstellungsleitung akzeptiertem Bedarf zum Preis von € 22,- inkl. MwSt. pro Stück erworben werden. Die Ausstellung ist täglich von Freitag, 28.10.2022 bis Montag, 31.10.2022 von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Aussteller haben täglich ab 9.00 Uhr Zutritt zur Ausstellung. Die Stände müssen von den Ausstellern bis spätestens 9.45 Uhr besetzt werden. Die Kassen werden ab 17.00 Uhr geschlossen. Die Abgabe von Speisen und der Ausschank von alkoholischen Getränken ist um 18.00 Uhr einzustellen. Die Aussteller müssen die Hallen und das Gelände bis 19.00 Uhr verlassen haben.

Aufbaubestimmungen: ALLGEMEIN

- 1. Abfallentsorgung/Mülltrennung**

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für seine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen. Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht gestattet. **Speisen und Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden.** Die Entsorgung von Teppichböden können Sie mit Bestellformular Nr. 17 beantragen.
Für den beim Abbau anfallenden Müll wie Bauschutt, Standbauelemente, Leergutbehälter und Teppichboden müssen eigene Abfallmulden gegen Kostenerstattung bestellt werden: Messe Erfurt GmbH, Gothaer Straße 34, 99094 Erfurt, Tel. 0361 - 4001840, Fax 0361 - 4001111
- 2. Abgabe Speisen und Getränke**

Für den Verkauf von Speisen und alkoholischen Getränken ist gemäß §55 (2) GewO **im Vorfeld der Veranstaltung eine Gestattung** (beim Bürgeramt Erfurt, Abt. Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, Tel.: 0361/6557821) einzuholen. Siehe Bestellformular Nr. 13.
- 3. Abhängungen**

Die Abhängung von Fahnen, Standgestaltungselementen etc. ist genehmigungspflichtig. Die Ausführung hat ausschließlich über das Vertragsunternehmen zu erfolgen. Siehe Bestellformular Nr. 20.
- 4. Abholung von Waren durch die Besucher**

Rückfragen am Stand, Umtausch oder Abholung von Waren sind für Besucher mit einem Interims-Ausweis möglich. Dieser ist zeitlich begrenzt und wird gegen Hinterlegung des Tages-Eintrittspreises an den Kassen ausgegeben.
Verkaufte Exponate, die zur Ausstattung des Standes gehören, dürfen nur am letzten Ausstellungstag, aber nicht vor 17.30 Uhr abgegeben werden.
Bei Abholung von Waren mit einem Fahrzeug ist die Einfahrt erst nach 18.00 Uhr möglich.
Bitte stellen Sie sicher, dass darüber die Kunden durch Ihr Personal richtig informiert werden.
- 5. Arbeitsvermittlung**

Das Vertragsunternehmen GeAT vermittelt Arbeitskräfte zum Standauf- und -abbau, Standpersonal und sonstiges Hilfspersonal.
Siehe Bestellformular Nr. 12.
- 6. Arbeitsweise Standpersonal**

Die Ansprache der Besucher und die Vorführung von Geräten darf nur vom Stand aus in respektvoller und höflicher Form erfolgen.
- 7. Auftragsbestätigung für Bestellformulare und Technische Leistungen**

Eine Auftragsbestätigung erfolgt nicht. Schriftverkehr wird nur geführt, wenn einzelne Punkte durch die Anschluss- oder Lieferungsbedingungen nicht klargestellt sind.
- 8. Auftragsbücher**

Die Auftragsformulare müssen Name und Anschrift des Ausstellers tragen und, falls notwendig, eine abweichende Rechnungsadresse. Falls für den Hersteller verkauft wird, zusätzlich dessen Name und Anschrift.
Wird bei der Kontrolle durch die Ausstellungsleitung ein Verstoß gegen diese Auflage festgestellt, so kann der Stand zum Schutz der Besucher geschlossen werden.
- 9. Ärztliche Versorgung**

Bereitschaftsdienst zu erfragen über Ausstellungsleitung
Telefon: 03 61 / 400-4000
Notdienst Telefon: 112
- 10. Baurechtliche Bestimmungen**

Alle zur Durchführung der Ausstellung vorgesehenen baulichen Anlagen (Standkonstruktion) sind entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen vom Aussteller voll eigenverantwortlich auszuführen. Auf die thüringische Bauordnung, insbesondere die Richtlinien für den Bau und Betrieb fliegender Bauten, und die einschlägigen DIN-Vorschriften wird hingewiesen.
Die bauaufsichtliche Genehmigung ist bei geplanten zweigeschossigen Ständen in den Hallen, begehbaren Treppen, Tribünen und Anlagen, die außergewöhnliche Lasten oder Kräfte aufzunehmen haben, bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Erfurt einzuholen.
Die erforderlichen Bauanträge sowie Pläne und statischen Berechnungen sind rechtzeitig, jedoch spätestens sechs Wochen vor Baubeginn, in zweifacher Ausfertigung über den Bereich Technik der RAM Regio Ausstellungs GmbH einzureichen.
Alle Einrichtungen der Kabelhauptverteilung müssen ohne Einschränkung erreichbar sein.
Bei Ständen über 200 m² Ausstellungsfläche sind in jedem Fall Grundriss- und Ansichtsskizzen bei der Ausstellungsleitung zur Genehmigung einzureichen.
- 10.1** Das **Abhängen** von Standdecken, Exponaten, Werbeschildern usw. ist **genehmigungspflichtig** und ausschließlich durch die Fa. Motiv Group (Bestellformular Nr. 20) durchzuführen.
- 10.2 Bauhöhen**

Die Normalhöhe für Standaufbauten und Ausstellungsexponate beträgt 250 cm. Diese Höhe ist auf das Maß der zur Verfügung gestellten Trennwände abgestimmt.
Höhen über 250 cm sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Nachbarständen zugewandte Teile des bodengestützten Messebaumaterials über 250 cm sind neutral zu gestalten, so dass keine Beeinträchtigung der Nachbarstände entsteht.
Bei Bauhöhen ab 350 cm ist eine Nachbarschaftszone von 1,0 m einzuhalten. Dies gilt auch für Banner und Werbeaufbauten.

Die RAM Regio Ausstellungs GmbH behält sich vor, Sondergenehmigungen auch ohne Abstimmung zu erteilen.
- 10.3 Sämtliche Standbaumaterialien müssen schwer entflammbar sein. Dies ist durch ein Zertifikat nachzuweisen.**
- 10.4 Gestaltung und Aufstellung des Standes müssen einwandfrei sein. Siehe „Besondere Ausstellungsbedingungen“, Absatz 7.**
- 10.5.1 Standaufbau**

Die konstruktive Ausführung der baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst und unter Leitung eines verantwortlichen Bauleiters zu erfolgen.
- 10.5.2** Der Aussteller muss mit geringfügigen **Abweichungen** in der Standabmessung rechnen. Diese ergeben sich aus der Stärke der Standbegrenzungswände und können in Front und Tiefe bis zu 5 cm betragen. Eckpunkte sind markiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Maße kann nicht übernommen werden. Die Versorgungspunkte innerhalb der Standfläche müssen zugänglich bleiben.
Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscheinrichtungen und Standbegrenzungswände sind Bestandteile der zugewiesenen Standflächen.
Die an den Kopfständen befindlichen Stützwände, die seitlich an den Trennwänden angebracht sind, dürfen nicht entfernt werden. Sollten Sie die Wände trotzdem entfernen, haften Sie für alle daraus entstehenden Schäden.

Aufbaubestimmungen:

ALLGEMEIN

- 10.5.3** Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen noch anderweitig beschädigt werden.
Zur Anbringung von schweren Gegenständen sind die Standwände nicht geeignet; desgleichen können sie keinerlei Stützfunktionen während des Auf- und Abbaues übernehmen. Leichte Stücke können von oben mit Nägeln abgehängt werden.
- 10.5.4 Die Rück- und Seitenwände der Ausstellungsstände bestehen aus Hartfaserplatten und Holzrahmen. Diese werden im gereinigten Zustand zur Verfügung gestellt und müssen vom Aussteller wieder sauber zurückgegeben werden. Andernfalls werden die Trennwände auf Kosten des Ausstellers gereinigt. Das Ablösen der Tapeten kann durch unsere Vertragsfirma veranlasst werden (siehe Bestellformular Nr. 5).**
- 10.5.5 Seitliche Stützwände dürfen nicht entfernt werden. Bei Entfernung haftet der Standinhaber für mögliche Schäden.**
- 10.5.6** Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.
- 10.6 Standabbau**
Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen.
Für Beschädigungen der Decke, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller.
Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsüter werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Messespediteur gelagert.
- 10.7 Standnummern**
Die Standnummern werden von der Ausstellungsleitung an den Ständen angebracht und dürfen während der Veranstaltung weder entfernt noch abgedeckt oder auf eine andere Weise unlesbar gemacht werden.
- 10.8 Zweigeschossiger Standbau** ist genehmigungspflichtig, geschlossene Räume sind mit Sprinkleranlagen auszustatten. Anträge müssen bei der RAM Regio Ausstellungs GmbH, Bereich Technik, gestellt werden.
- 11. Beschädigungen**
Beschädigungen der Hallen und deren Einrichtungen, des Freigeländes, sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall unverzüglich der Ausstellungsleitung gemeldet werden.
- 12. Bewachung**
Die Ausstellungshallen und das Gelände werden während des offiziellen Auf- und Abbaus der Ausstellung allgemein bewacht. Standbewachung mit Bestellformular Nr. 18 bestellen.
- 13. Beförderung**
Stadtbahnlinie 2, Haltestelle gegenüber Messevorplatz
- 14. Bodenbeläge**
Siehe Bestellformular Nr. 4a.
- 15. Einfahrt**
Während des Auf- und Abbaus ist die **Einfahrt** in die Hallen nicht gestattet.
- 16. Elektrische Anlagen**
Für elektrische Anlagen und Einrichtungen gelten die Bestimmungen aus der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (§ 19). Zudem gelten die Richtlinien des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011.
- 17. Elektroinstallation**
Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur von dem zuständigen Messeelektriker vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, auch für Arbeiten innerhalb der Stände das Vertragsunternehmen zu beauftragen. Siehe Bestellformular Nr. 2.
Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Jeder Stand erhält auf Bestellung einen Hauptanschluss.
Dieser kann nur durch die Vertragsfirma der Ausstellungsleitung installiert werden.
Zusätzliche Elektromontagen innerhalb der Stände können in eigener Regie von firmeneigenen Elektrikern oder aber von konzessionierten Fachfirmen ausgeführt werden, wobei die Einhaltung der Vorschriften des VDE unter allen Umständen gewährleistet sein muss.
Diese Stände müssen vom Vertragselektriker gegen eine Gebühr, die im Bestellformular 2 festgelegt ist, abgenommen werden. Elektroarbeiten im Stand übernehmen auch die Vertragsfirmen. Siehe hierzu Bestellformular 2.
Bei der Heranführung der Installation an den Stand kann es vorkommen, dass Nachbarstände berührt werden müssen. Wegen Stolpergefahr müssen die Leitungen abgedeckt werden. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
- 18. Feuerwehr**
Während der Aufbauzeit führt die Feuerwehr Abnahmerrundgänge durch. Dabei wird die Einhaltung der Brandschutz- und Feuersicherheitsbestimmungen überprüft. Die genaue Vorplanung des Standes und die damit verbundene Einhaltung der Bestimmungen ermöglichen einen reibungslosen und ungestörten Aufbau.
Bitte beachten Sie hierzu unbedingt die Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen. Notruf: 112
- 19. Firmenschilder/Geschäftsanschriften**
An jedem Stand muss der Firmenname und die komplette Anschrift des Ausstellers deutlich sichtbar angebracht sein. Diese Angaben werden gemäß § 70b der GwO von der Genehmigungsbehörde verlangt und kontrolliert.
- 20. Freigelände**
Aussteller, die im Freigelände Grabungen (auch für Fahnenmasten) vornehmen wollen, haben vorher die Genehmigung der Ausstellungsleitung einzuholen. Sie haften voll für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabeln. Der ursprüngliche Zustand der Standfläche muss wieder hergestellt werden.
- 21. Hallenbodenbeschaffenheit**
Der Hallenboden besteht aus Beton. Die Hallen 1, 2, 3 haben folgende Bodenbelastbarkeit: 4000 kg/m² Bodenfläche, im Foyer 2500 kg/m² Bodenfläche. **Punktlasten sind zu vermeiden. Auf Lastverteilung ist zu achten.**
Höhere Belastung in den Ausstellungshallen ist standortbedingt möglich, jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch die Messe Erfurt GmbH. Diesbezügliche Anträge sowie Pläne und statische Berechnungen sind rechtzeitig, jedoch spätestens 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn in zweifacher Ausfertigung an den Bereich Technik der RAM Regio Ausstellungs GmbH einzureichen. Bodenbeläge dürfen nicht genagelt werden. **Bodenbeläge und Teppiche dürfen nur mit rückstandsfrei ablösbaren Klebebändern befestigt werden. Rückstände und Verunreinigungen durch Klebereste werden kostenpflichtig durch die Messe Erfurt beseitigt. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist verboten.** Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.
Aussteller, die **Fundamente** oder Verstärkungen benötigen, müssen die Genehmigung bei der Ausstellungsleitung einholen, Skizzen M 1:50 sind in zweifacher Ausfertigung notwen-

Aufbaubestimmungen: ALLGEMEIN

dig. Die Kosten der Fundamente und die Wiederherrichtung des Hallenfußbodens gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten oder Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken für den Anstrich ist in den Messehallen verboten.

22. Hotel-Sondereinbarung

Wir haben mit ausgewählten Hotels Sondereinbarungen ausgehandelt. Siehe Formular Nr. 16.

23. Hubstapler – Kranwagen

Siehe Bestellformular Nr. 9.

24. Informationen für die Presse

Pressemeldungen, Ankündigungen und Informationen zu Produkten etc. bitte frühzeitig an die Pressestelle der RAM Regio Ausstellungs GmbH schicken.

25. **Kompressoren**, die in den Hallen betrieben werden sollen, müssen den deutschen oder gleichartigen ausländischen Sicherheitsvorschriften entsprechen und so gedämmt sein, dass der Geräuschpegel, an der Standgrenze gemessen, 50 dBA nicht überschreitet.

26. Lautsprecheranlagen/Musikdarbietungen/ Film-, Dia-, Videovorführungen

Akustische und optische Vorführungen im Stand bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Genehmigung der Ausstellungsleitung, die jedoch eingeschränkt bzw. widerrufen werden kann.

Musikalische Darbietungen sind GEMA-pflichtig, auch wenn diese lediglich der Untermalung des Angebots dienen. Der Aussteller hat sich mit der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) in Verbindung zu setzen.

**GEMA Bezirksdirektion Dresden,
Zittauer Straße 31, 01099 Dresden
Telefon: 03 51/818 460**

27. Lebensmittelhygiene

Es müssen geeignete Vorrichtungen zur Gewährleistung einer angemessenen Personalhygiene zur Verfügung stehen, insbesondere Einrichtungen zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände.

Zum Reinigen von Lebensmitteln müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein. Diese Vorrichtungen müssen von den Handwaschbecken getrennt sein.

Es muss eine angemessene Warm- oder Kaltwasserversorgung und Abwasserentsorgung vorhanden sein.

28. Leergut

In den Ausstellungsständen, Gängen und in deren Nähe darf kein Leergut gelagert werden. Abtransport und Einlagerung durch die Ausstellungsspedition wird empfohlen. Siehe Bestellformular Nr. 9.

29. Malerarbeiten/Tapezieren

Siehe Bestellformular Nr. 5.

30. Maschinenvorführung

Soweit Maschinen zeitweise in Betrieb vorgeführt werden dürfen, sind zur Vermeidung von Geräuschbelästigungen schalldämpfende Einrichtungen vorzusehen. Der Geräuschpegel darf 50 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreiten. Die für Maschinen in Betrieb erforderlichen Abgas- und Abzugsleitungen sind in Planung und Ausführung mit der Technischen Abteilung der Ausstellungsleitung zu klären.

31. Messe-/Ausstellungsbau

Messe Erfurt GmbH
Gothaer Straße 34
99094 Erfurt

Tel. 0361 - 400 - 1840
Fax 0361 - 400 - 1111

32. Mietwagen

Europcar Autovermietung, Weimarische Straße 32 A,
99099 Erfurt, Tel. 0361 - 778130

33. **Mietmöbel:** Siehe Bestellformular Nr. 6.

34. Musikgeräte (elektronisch)

Dürfen nur mit Kopfhörern vorgeführt werden.

35.1 Parkplätze für Aussteller

Die Parkplatz-Dauerausweise haben nur für Fahrzeuge bis 2,8 t Gesamtgewicht Gültigkeit.

Das Anbringen von Werbeflächen, Firmenschildern etc. sowie Übernachtung in Wohnmobilen und Campingwagen sind auf Aussteller- und Besucherparkplätzen nicht gestattet.

35.2 Parken

Das Parken von Fahrzeugen aller Art ist während der Dauer der Ausstellung außerhalb der ausgew. Stellflächen nicht gestattet. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an den Hallen parken. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind sie – um gegebenenfalls die Feuerwehr nicht zu behindern – sofort zu entfernen und können auf den ausgewiesenen Parkplätzen oder außerhalb des Ausstellungsgeländes abgestellt werden.

LKWs und Anhänger, die während der Messe/Ausstellung im Gelände abgestellt werden, bedürfen einer besonderen Genehmigung.

36. Preisauszeichnung

Alle Exponate müssen entsprechend den gesetzl. Bestimmungen mit Preisen ausgezeichnet sein.

37. Propangas

Siehe Bestellformular Nr. 3, Skizze beifügen.

Wenn die Ausstellungsleitung sowie das Feuerweh- und Feuerschutzamt in Ausnahmefällen dem Aussteller eine Genehmigung zur Verwendung von Propangas erteilt, so darf die komplette Gasanlage nur nach vorheriger Abnahme durch den Messeinstallateur, Firma THS Erfurt, in Betrieb genommen werden.

38. Rauchmelder

Überdachte Flächen ab 10 qm sind mit Rauchmeldern zu versehen. Siehe Bestellformular Nr. 15.

39. Reinigung

a) Allgemeine Reinigung

Die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge wird durch die Ausstellungsleitung vorgenommen. Am letzten Aufbau-tag wird ab 20.00 Uhr durch die Reinigungsfirma mit der Endreinigung begonnen. Kartons, Latten, Bretter, Kisten usw., die sich ab diesem Zeitpunkt noch in den Gängen befinden, werden als Abfall betrachtet und entfernt.

b) Standreinigung

Siehe Bestellformular Nr. 17.

Wird der Ausstellungsstand durch eigenes Personal oder durch ein nicht im Ausstellungsgelände autorisiertes Reinigungsunternehmen gereinigt, so sind diese Arbeiten bis 19.00 Uhr durchzuführen. Aus sicherheitstechnischen Gründen sind Ausnahmen davon nicht möglich.

40. Spedition

Die Annahme und Einlagerung von Warenlieferungen erfolgt ausschließlich durch den Messespediteur Schenker Deutschland AG. Siehe Bestellformular Nr. 9.

41. Standbeschriftungen

Siehe Bestellformular Nr. 10.

42. Standbewachung

Siehe Bestellformular Nr. 18.

43. Standblenden

Die obere Standgrenze muss an allen offenen Seiten mit einer 20-30 cm hohen Abschlussblende versehen werden.

Aufbaubestimmungen: ALLGEMEIN

44. Steiger

Bitte Bestellformular anfordern.
RAM Regio Ausstellungs GmbH, Cyriakstraße 27a,
99094 Erfurt, Tel. 03 61- 56 55 50

45. Taxi

Telefon: 0361-55 555/666 666

46. Die Zufahrtstore der Halle 1 haben eine Breite von 4,20 m und eine Höhe von 4,65 m. Die Zufahrtstore der Ausstellungshallen 2 und 3 haben eine Breite von 5,65 m und eine Höhe von 4,70 m. Das Zufahrtstor des Foyers der Mehrzweckhalle hat eine Breite von 4,50 m und eine Höhe von 2,80 m.

47. Unfallverhütung

Beim Ausstellen technischer Geräte sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Maßgebend ist das Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 06.01.2004. Sollen Maschinen oder Apparate dem Besucher in Funktion gezeigt werden, so kann anstelle des normalen Schutzes eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem anderen transparenten Stoff angebracht werden. Maschinen und Apparate ohne Schutzvorrichtung dürfen nicht in Betrieb gezeigt werden.

An Maschinen können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. Diese Schutzvorrichtungen sind neben den Maschinen sichtbar auszustellen. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, den Betrieb von Maschinen und Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht eine Gefährdung für Besucher und Aussteller vorhanden ist.

Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch die von ihm ausgestellten Maschinen oder Apparate entsteht.

Die Besichtigung der ausgestellten Maschinen, Apparate, Geräte und dergleichen erfolgt hinsichtlich ihrer unfalltechnischen Ausführung durch die Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsicht.

48. Überwachung der Sicherheitsbestimmungen

Der Polizei, der Feuerwehr, dem Gewerbe- und Bauaufsichtsamt und den Ordnungsbehörden sowie Vertretern der Ausstellungsleitung ist jederzeit Zutritt zu den Ständen zu gewähren.

Bei Feuer sind die Ausstellungsleitung und die Feuerwache oder unverzüglich die Feuerwehr über Notruf 112 zu alarmieren.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der amtlichen oder von ihr erlassenen Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Sie ist befugt, die sofortige Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen.

Der Betrieb von Maschinen und Geräten kann jederzeit durch die Ausstellungsleitung untersagt werden, wenn nach ihrem Ermessen die Inbetriebnahme eine Gefahr darstellt oder wenn Nachbaraussteller und Besucher dadurch gestört oder belästigt werden. Die Entscheidung der Ausstellungsleitung ist endgültig. In jedem Fall haftet der Aussteller für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch die Inbetriebnahme seiner Ausstellungsgüter entsteht.

Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen oder Munition sowie von Hieb- oder Stoßwaffen sind gem. § 38 Waffengesetz Abs. 1 verboten.

Das Verbreiten oder Verwenden von Propagandamitteln oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (insbesondere Schriften, Bilder, Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen, Liedträger u.ä.) sind gem. § 86 u. 86a Strafgesetzbuch und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden oder Ehrenabzeichen verboten.

49. Verkehrs- und Parkregelung Parkverbot

Das Parken von Fahrzeugen aller Art im Ausstellungsgelände ist während der Dauer der Ausstellung unzulässig. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an den vorgenannten Stellen halten. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind sie – um gegebenenfalls

die Feuerwehr nicht zu behindern – sofort zu entfernen und können außerhalb abgestellt werden (siehe hierzu „wichtige Termine“).

Das Abstellen von Lkws ohne gültigen Parkausweis mit und ohne Anhänger ist auf dem Ausstellerparkplatz nicht gestattet. Lkws, Busse und Wohnwagen, die unberechtigt auf Aussteller- oder Besucherparkplätzen stehen, werden von der Ausstellungsleitung kostenpflichtig entfernt.

Für Abbaufahrzeuge stehen ab Samstagabend entsprechende Abstellflächen zur Verfügung. Die Einweisung auf die Flächen erfolgt durch das Sicherheitspersonal.

50. Versicherung

Die Versicherung der Ausstellungsgüter und der Standausstattung wird empfohlen. Die Ausstellungsleitung vermittelt eine Ausstellungsversicherung (Deckung von Transport- und Aufenthaltsrisiken). Siehe Bestellformular Nr. 8.

51. Wasserinstallation

Sämtliche Arbeiten können nur durch das Vertragsunternehmen ausgeführt werden. Wegen Stolpergefahr müssen die Leitungen abgedeckt werden. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden (Bestellformular 3).

52. Werbung innerhalb der Ausstellungsstände

Werbedisplays oder Blickfänge dürfen weder rotierend noch in Blinkschrift gestaltet werden.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen oder außerhalb der Standhöhe angebracht werden. Werbung, die gegen die Normen des deutschen Werberates verstößt, ist nicht gestattet.

Schaupackungen, Werbepackungen usw. von Firmen, die nicht auf der Ausstellung vertreten sind, dürfen nicht aufgestellt werden.

Die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Ausstellungsstandes und auf den Parkplätzen ist nicht gestattet.

Die Durchführung von Verlosungen, Quiz, Gewinnspielen und Preisrätseln gegen Entgelt ist nicht gestattet.

Die Ausstellungsexponate dürfen außerhalb der Standgrenze nicht aufgestellt werden.

53. Wohnwagen/Reisemobile

Das Abstellen auf dem Messeparkplatz für die Dauer der Ausstellung ist möglich.

Das Übernachten im Ausstellungsgelände, insbesondere in Campingwagen u. Ä., ist verboten.

Parkmöglichkeiten für Wohnanhänger:

P+R Parkplätze in Erfurt

www.erfurt.de/ef/de/leben/verkehr/mobil/auto

Wohnmobilstellplätze:

„Tor zur Stadt Erfurt“ www.erfurt-wohnmobil.de

Campingplatz Dittelstedt www.campingpark-erfurt.de

Aufbaubestimmungen: BRANDSCHUTZ

In den Hallen gilt generelles Rauchverbot.

1. Anordnung über Brandschutzmaßnahmen und Feuer-sicherheitsbestimmungen

Die Ausstellungsleitung gibt unter Hinweis auf § 32 (Verhütung von Gefahren) des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) sowie der sonstigen einschlägigen Bestimmungen auszugsweise für die Aussteller die wichtigsten Brandverhütungsmaßnahmen bekannt.

1.1 Zuständigkeit

Die Brandverhütung im Messegelände Erfurt obliegt der Ausstellungsleitung. Den Ausstellern wird empfohlen, sich bei Zweifelsfällen rechtzeitig mit der Ausstellungsleitung oder dem Amt für Arbeitsschutz, Tel. 0361/3788362, in Verbindung zu setzen.

2. Anzeige- und abnahmepflichtige Anlagen und Einrichtungen

2.1 Sofern in den Ständen Vorführungen stattfinden, die mit offenem Feuer oder starker Erwärmung verbunden sind, müssen geeignete Feuerlöscher nach DIN EN 3 bereitgestellt werden.

Vorführungen dieser Art bedürfen einer besonderen Genehmigung und sind bei der Feuerwehr Erfurt, Vorbeugender Brandschutz, St.-Florian-Straße 4, 99092 Erfurt, schriftlich zu beantragen.

Darunter fallen u.a. Schneid-, Schweiß-, Löt- und artverwandte Arbeiten sowie Vorführungen von nicht elektrisch betriebenen Koch-, Grill-, Back- und Heizgeräten.

Oben genannte Vorführungen werden vor Eröffnung der Ausstellung durch die Messeleitung mit den zuständigen Behörden (Amt für Arbeitsschutz, Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) abgenommen.

2.2 Das Anzünden von Kerzen wird nur genehmigt, wenn es zur Vorführung eines Exponates dient.

2.3 Verwendung radioaktiver Stoffe

Bei Verwendung radioaktiver Stoffe ist eine Anzeige zwingend erforderlich.

Aus der Anzeige muss außer Präparat auch Form, Aktivität und Anzahl der Strahlen sowie Einstufung nach der Strahlenschutzverordnung (unter der Freigrenze, Gruppe I, II, oder III) ersichtlich sein.

Genehmigungsbescheide der zuständigen Behörde über Verwendung, Lagerung und Transport müssen vorliegen.

2.4 Nichtanzeige bedeutet zusätzlichen Aufwand und kann die Schließung des Standes zur Folge haben.

3. Wichtige Maßnahmen zur Brandverhütung

3.1 Ausgänge, Gänge

Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in den Hallen planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Die Ausgänge sind während der Veranstaltung unversperrt zu halten, sie dürfen nicht verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden.

3.2 Feuerlöscher

Die in den Hallen vorhandenen Feuerlöscher, Wandhydranten und Druckknopfnebenmelder dürfen unter keinen Umständen verbaut oder unzugänglich gemacht werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.).

3.3 Standgestaltung/Standplanung

Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen.

Gefangene Räume, die nur über einen anderen von den allgemein zugänglichen Ausstellungsräumen baulich abgetrennten Raum oder Flur zugänglich sind und keinen weiteren Ausgang oder Notausgang besitzen, sind nicht zulässig.

Der weiteste Rettungsweg von jedem Punkt eines Standes bis zu einem Ausgang oder Notausgang des Standes auf einen Hallengang darf 15 m nicht überschreiten.

Durch eindeutige Beschriftung oder durch Symbole ist innerhalb des Standes auf Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen. Die Notausgangstüren müssen während der Veranstaltung jederzeit von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein; sie müssen mindestens 80 cm lichte Breite aufweisen und auf einen Hallengang führen.

3.4 Dekorationen

Sämtliche für Dekorationszwecke verwendete Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein und sind in der im Zulassungsschreiben angegebenen Konzentration anzuwenden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten. Bezugsquellen für Imprägniermittel nennt Ihnen die Ausstellungsleitung.

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr durch Tabakreste!).

Größere Mengen Styropor oder andere im Brandfall stark rußende Kunststoffe (künstliche Pflanzen, Blumen oder Ähnliches) dürfen nur mit Zustimmung der Berufsfeuerwehr verwendet werden.

3.5 Packmaterial, Kisten, Werkstoffabfälle

In den Ausstellungsständen selbst und in deren Nähe dürfen Kisten, Packmaterial und dergleichen nicht abgelagert werden. Leicht brennbare Werkstoffabfälle (Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen) müssen täglich – bei größerer Anhäufung auch mehrmals – beseitigt werden.

3.6 Verwendung elektrischer Geräte

Die Benutzung von Heizkörpern oder Kochplatten mit offenen Heizdrähten, von provisorischen Heizgeräten und von Tauchsiedern ist nicht gestattet.

Aufbaubestimmungen: BRANDSCHUTZ

Elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, Kochtöpfe, Kaffeemaschinen usw. sind nur zugelassen, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können; sie sind während des Betriebes ausreichend zu überwachen. Der Hauptschalter am Stand muss nach Ausstellungsschluss abgeschaltet werden.

3.7 Pyrotechnische Reklame und Vorführungen sind nicht gestattet.

3.8 Gasgeräte und Gasflaschen sind laut Bauabnahme verboten. Flüssiggas (Propan, Butan) sowie andere brennbare Gase sind von der Ausstellungsleitung aus **sicherheitstechnischen Überlegungen nicht zugelassen**.

Benötigt der Aussteller zur Demonstration seiner **Ausstellungs-Exponate** brennbare Gase aller Art, so kann in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt werden. Der Antrag des Ausstellers hat **auf jeden Fall schriftlich zu erfolgen**. Die Genehmigung erfolgt nur unter strengen Sicherheitsauflagen. Die komplette Gasanlage muss vom Ausstellungsinstallateur vor Inbetriebnahme abgenommen werden.

3.9 Heiz-, Grill- und Kochgeräte, die mit Kohle, Gas oder brennbaren Flüssigkeiten beheizt werden, dürfen für normalen Betrieb nicht aufgestellt werden.

3.10 Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen zu normalen Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken nicht verwendet oder gelagert werden (Gefahrenklasse A I, A II und B).

3.11 Inbetriebnahme von Holzbearbeitungsmaschinen
In Ständen, in denen brennbare Stoffe verarbeitet werden oder bei der Verarbeitung anfallen (z.B. Hobelspäne), sind zugelassene und geprüfte Feuerlöscher (z.B. Wasserlöscher nach DIN 14406) oder andere Löschmittel zusätzlich zu den in allen Hallen vorhandenen Feuerlöschern von den betreffenden Ausstellern bereitzustellen.

3.12 Fahrzeuge und Maschinen mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit einem absperrbaren Tankdeckel, mit abgeklemmter Batterie und mit einer Treibstoffmenge nur für die An- und Abfahrt abgestellt werden.

4. Bei Schweißarbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Erforderliche Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten.